

Unsere Rechte als Frauen

**Wichtige Gesetze
für Frauen mit Lern-Schwierigkeiten
in Leichter Sprache**



Weibernetz e.V.

Bundesnetzwerk
von FrauenLesben
und Mädchen mit
Beeinträchtigung



Frauen-Beauftragte
in Einrichtungen

Erklärungen zu diesem Heft

Es ist wichtig, dass alle Frauen wissen:

- Was steht in Gesetzen?
- Welche Rechte haben Frauen mit Behinderung?



Dieses Heft hilft Ihnen weiter.



Das ist wichtig beim Lesen von diesem Heft:

Hier stehen die wichtigsten Dinge aus den Gesetzen
in Leichter Sprache.

Aber nur die Original-Texte in schwerer Sprache sind gültig!

Zum Beispiel beim Gericht.

Oder bei der Anwältin oder bei dem Anwalt.



Wir haben auch nicht die ganzen Gesetze aufgeschrieben.

Sondern nur die Teile,
die für Frauen besonders wichtig sind.

Teile von den Gesetzen heißen in schwerer Sprache:

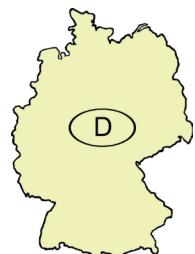
Paragrafen.

Das Zeichen für Paragraf ist §.



Und wir haben nur solche Gesetze aufgeschrieben,
die für ganz Deutschland gültig sind.

In den Bundes-Ländern gibt es noch viel mehr Gesetze.



Inhalt

Vorwort	1
----------------	---

Allgemeine Gesetze für Frauen und Männer mit Behinderung	2
---	---

UN-Behinderten-Rechts-Konvention	3
---	---

Allgemeines Gleich-Behandlungs-Gesetz	6
--	---

Sozial-Gesetz-Buch 9	12
-----------------------------	----

Gesetze zum Schutz vor Gewalt	21
--------------------------------------	----

Niemand darf Frauen Gewalt antun	22
---	----

Gewalt-Schutz-Gesetz	23
-----------------------------	----

Straf-Gesetz-Buch	30
--------------------------	----

Besondere Gesetze	40
--------------------------	----

Gesetz zur Sterilisation	41
---------------------------------	----

Gesetz zur Pflege	48
--------------------------	----

Gesetz für Kinder und Eltern	50
-------------------------------------	----

Gesetz zur gesetzlichen Betreuung	53
--	----

Impressum

Wer hat dieses Heft gemacht?

Vorwort

Es ist wichtig, dass alle Menschen ihre Rechte kennen.

Denn:

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern!



In diesem Heft haben wir die wichtigsten Gesetze
für Frauen mit Behinderung

in Leichter Sprache aufgeschrieben.

Die Gesetze können Frauen helfen,
damit sie ihre Rechte bekommen.



Wir wollen mit diesem Heft allen Frauen Mut machen.

Und wir wollen die Frauen unterstützen.



Denn Frauen kämpfen schon sehr lange für ihre Rechte.

Wir wünschen uns:

Machen auch Sie sich stark für Frauen-Rechte!

Wir sagen Danke an das Ministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend!

Das Ministerium hat uns das Geld für dieses Heft gegeben.

Und wir danken Julia Zinsmeister.

Sie ist Juristin und hat die Texte geprüft.



Ihre Frauen von Weibernetz

Allgemeine Gesetze für Frauen und Männer mit Behinderung

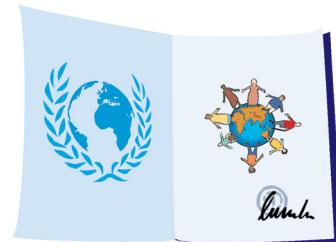
- UN-Behinderten-Rechts-Konvention
- Allgemeines Gleich-Behandlungs-Gesetz
- Sozial-Gesetz-Buch 9

UN-Behinderten-Rechts-Konvention

Die **UN-Behinderten-Rechts-Konvention**

heißt in Leichter Sprache auch:

UN-Vertrag über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen.



Die **UN** ist eine große Gruppe
von Menschen aus ganz vielen Ländern in der Welt.

Sie machen zusammen Regeln und Verträge
für alle Länder von dieser Gruppe.



Zum Beispiel den UN-Vertrag
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In diesem Vertrag steht:

Die Menschen-Rechte sind für alle Menschen gleich.
Egal ob ein Mensch eine Behinderung hat oder nicht.



Den Vertrag haben viele Länder aus der Welt unterschrieben.

Auch Deutschland hat den Vertrag im Jahr 2006 unterschrieben.

Jetzt müssen alle diese Länder darauf achten:

Menschen mit Behinderung müssen ihre Rechte bekommen.



Wichtige Rechte für Frauen in dem UN-Vertrag:

→ Die Rechte von Frauen mit Behinderung
müssen ernst genommen werden!

Das steht in **Artikel 6** von dem UN-Vertrag.



Frauen mit Behinderung haben aber oft Nachteile.

Weil sie Frauen sind.

Und weil sie eine Behinderung haben.



Zum Beispiel:

- Frauen bekommen oft weniger Geld für ihre Arbeit.
- Und Frauen und Mädchen mit Behinderung erleben oft Gewalt.

Deshalb müssen Frauen mit Behinderung lernen:

- Frauen sind stark!
- Frauen können sich wehren!
- Frauen bestimmen selber über ihr Leben!



Deutschland muss alles dafür tun,

damit Frauen die gleichen Rechte bekommen wie Männer.

→ Niemand darf Menschen mit Behinderung Gewalt antun!

Das steht in **Artikel 16** von dem UN-Vertrag.

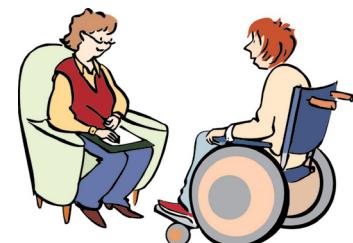
Niemand darf Menschen mit Behinderung:

- Schlagen oder treten.
- Beleidigen.
- Zum Sex zwingen.



Deutschland muss dafür sorgen:

Menschen mit Behinderung
sollen Hilfe und Unterstützung bekommen.
Wenn sie Gewalt erlebt haben.



Zum Beispiel:

- Es muss gute Beratungs-Stellen geben.
Die Beratungs-Stellen müssen barriere-frei sein.
- Es muss barriere-freie Frauen-Häuser
zum Schutz vor Gewalt geben.
- Es muss gute Infos geben.

Zum Beispiel:

- Info-Hefte über Partnerschaft und Sex.
- Info-Hefte gegen Gewalt.



Es soll keine Gewalt gegen Menschen mit Behinderung geben.

Auch nicht in Wohn-Einrichtungen
und in Werkstätten für behinderte Menschen.

Allgemeines Gleich-Behandlungs-Gesetz

Das Allgemeine Gleich-Behandlungs-Gesetz heißt kurz:

AGG.

Das AGG ist ein wichtiges Gesetz für alle Menschen.



→ Alle Menschen sollen gleich behandelt werden.

In der Ausbildung, bei der Arbeit und in der Freizeit.

Das steht im AGG.

Niemand darf ohne Grund schlechter behandelt werden, als ein anderer Mensch.



- Egal, ob die Person eine Behinderung hat.
- Egal, ob die Person aus einem anderen Land kommt.
- Egal, ob die Person eine Frau oder ein Mann ist.
- Egal, ob die Person an eine bestimmte Religion glaubt.
- Egal, wie alt die Person ist.
- Egal, ob eine Frau eine andere Frau liebt.
- Egal, ob ein Mann einen anderen Mann liebt.

Chefinnen und Chefs dürfen Frauen nicht schlechter behandeln als Männer.
Sie müssen Frauen vor Nachteilen schützen.
Das gilt auch in Werkstätten für behinderte Menschen.



Wichtige Rechte für Frauen im AGG:

→ Frauen dürfen nicht benachteiligt werden.

Sie haben die gleichen Rechte wie Männer!

Das steht in § 7 im AGG.



Das heißt:

Frauen dürfen nicht schlechter behandelt werden als Männer.

→ Schwangere Frauen und Frauen mit Kindern
sollen keine Nachteile bei der Arbeit haben!

Das steht auch in § 7 im AGG.



Ein Beispiel:

Frau Keller ist schwanger.

Sie sucht eine Arbeits-Stelle.

Sie arbeitet sehr gut.

Aber:

Niemand möchte ihr Arbeit geben,

weil sie schwanger ist.

Frau Keller wird schlechter behandelt,

weil sie schwanger ist.

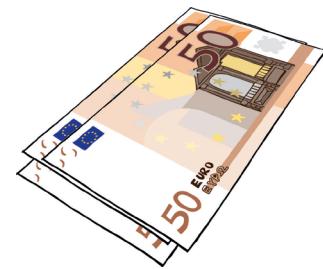
Im AGG steht:

Das darf nicht sein.



→ Frauen müssen genauso viel Geld
für ihre Arbeit bekommen wie Männer!

Das steht auch in § 7 im AGG.



Ein Beispiel:

Frau Müller arbeitet in der Küche.

Herr Meier arbeitet im Holz-Bereich.

Beide stellen Sachen her auf der Arbeit.

Sie kocht leckeres Essen.

Er stellt schöne Sachen aus Holz her.

Herr Meier bekommt aber mehr Geld als Frau Müller.



Das darf nicht sein.

Frauen sollen für eine vergleichbare Arbeit
genauso viel Geld bekommen wie Männer.

Das heißt:

Frau Müller arbeitet genauso schwer und gut wie Herr Meier.

Frau Müller muss genau so viel Geld bekommen
wie Herr Meier.

→ Sexuelle Belästigung am Arbeits-Platz ist verboten!

Das steht in § 3 und § 7 im AGG.

Sexuelle Belästigung heißt:

Wenn eine Person angefasst wird,
obwohl sie das nicht will.



Oder wenn jemand mit einer Person über Sex redet,
obwohl die Person das nicht will.

Ein Beispiel:

Frau Bilgin und Herr Schulz arbeiten in einer Werkstatt.

Herr Schulz zeigt Frau Bilgin immer wieder Bilder über Sex.

Frau Bilgin will die Bilder nicht sehen.

Sie findet die Bilder ekelig.

Aber Herr Schulz hört nicht auf.



Frau Bilgin erzählt das ihrer Gruppen-Leiterin.

Die Gruppen-Leiterin muss etwas
gegen die sexuelle Belästigung machen.

Sie kann zum Beispiel zu Herrn Schulz sagen:

„Das dürfen Sie nicht.“

Sie müssen damit aufhören.“

Denn sexuelle Belästigung ist verboten.

Die Werkstatt muss etwas dagegen tun.



Wenn Herr Schulz das weiter macht,
wird er in eine andere Abteilung versetzt.
Oder er bekommt eine Abmahnung.
Wenn er immer noch nicht aufhört,
muss ihm die Werkstatt sogar kündigen.

→ Belästigung ist verboten!

Das steht auch in § 3 und § 7 im AGG.



Belästigung ist zum Beispiel:

Wenn jemand einer Frau Angst macht.

Oder wenn jemand schlecht über eine Frau redet.

Oder wenn jemand zu einer Frau Schimpf-Wörter sagt.

Ein Beispiel:

Frau Konrad und Herr Schmidt arbeiten in einer Werkstatt.

Herr Schmidt macht Frau Konrad immer wieder Angst.

Er sagt zum Beispiel:

„Ich haue dich gleich.“



„Du bist hässlich.“

Frau Konrad hat Angst.

Aber Herr Schmidt macht immer weiter.



Frau Konrad erzählt das dem Sozialen Dienst.

Sie sprechen zusammen mit Herrn Schmidt:

„Das dürfen Sie nicht.

Sie müssen damit aufhören.

Belästigung ist verboten.“

Wenn Herr Schmidt das weiter macht,

wird er in eine andere Abteilung versetzt.

Oder er bekommt eine Abmahnung.



In Betrieben und in den Städten und Gemeinden

gibt es Frauen-Beauftragte oder Gleichstellungs-Beauftragte.

Sie achten darauf,

dass Frauen nicht ungerecht behandelt werden.

Sie helfen bei sexueller Belästigung am Arbeits-Platz.

Sie hören den Frauen zu.

Sie geben ihnen Tipps und Infos.



Frauen-Beauftragte soll es auch

in Werkstätten für behinderte Menschen geben

Sie achten in den Werkstätten auf die Rechte der Frauen.

Das soll in der neuen

Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung stehen.

Die neue Verordnung wird es wahrscheinlich

Anfang 2017 geben.



Sozial-Gesetz-Buch 9

Das **Sozial-Gesetz-Buch 9** ist ein wichtiges Gesetz für Menschen mit Behinderung.

Es heißt kurz: **SGB 9**.

Im SGB 9 stehen viele wichtige Regeln zur Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderung.



Menschen mit Behinderung sollen überall mitmachen können.

Sie sollen überall dabei sein können.

Dafür sollen sie die richtigen Hilfen bekommen.



Diese Hilfe bekommen sie von verschiedenen Ämtern.

Zum Beispiel vom Sozial-Amt oder vom Jugend-Amt.

Das sind zum Beispiel Hilfen für Menschen mit Behinderung:

- Eine Assistenz.
- Betreutes Wohnen.
- Ein Fahr-Dienst.
- Ein Rollstuhl, ein Sprach-Computer und andere Hilfs-Mittel.
- Ein Führ-Hund für blinde Menschen.



Menschen mit Behinderung sollen selbst über ihr Leben bestimmen.

Deshalb sollen die Hilfen so sein, dass sie so viel wie möglich mitbestimmen können.



Zum Beispiel:

Menschen mit Behinderung sollen aussuchen können:

Wer hilft mir?

Was soll die Person machen?

Diese Rechte im SGB 9 sind für Frauen wichtig:

→ **Menschen mit Behinderung
haben ein Wunsch- und Wahl-Recht.**

Das steht in § 9 im SGB 9.



Wunsch- und Wahl-Recht heißt:

Menschen mit Behinderung sollen mitbestimmen können.

Sie sollen gefragt werden:

Welche Hilfen und Unterstützung brauchen sie?

Wie soll die Hilfe und Unterstützung aussehen?



Jeder Mensch braucht eine andere Hilfe:

- Alte Menschen brauchen andere Hilfen als junge Menschen.
- Frauen brauchen manchmal andere Hilfen als Männer.
- Familien brauchen andere Hilfen als Menschen, die alleine wohnen.
- Kinder mit Behinderung sollen auch gut unterstützt werden.



Die Wünsche von jeder Person müssen ernst genommen werden.

Wenn die Wünsche der Person nicht beachtet werden, muss das wichtige Gründe haben.

Niemand darf einfach über die Person bestimmen.



Und die Person mit Behinderung muss den Hilfen zustimmen.

Das heißt:

Die Person kann entscheiden:

Ja, diese Hilfen will ich.

Oder:

Nein, diese Hilfen will ich nicht.

Die Hilfen sind nicht gut für mich.



→ **Frauen mit Behinderung sollen bei der Arbeit die gleichen Rechte haben.**

Das steht in § 33 im SGB 9.

Zu den gleichen Rechten bei der Arbeit gehört auch:

Frauen haben die gleichen Möglichkeiten wie Männer.

Zum Beispiel in der Werkstatt für behinderte Menschen.

In der Werkstatt darf niemand sagen:

„Hier kannst Du nicht arbeiten, weil Du eine Frau bist.“



Es soll genau geschaut werden:

Was kann die Frau gut?

Was will sie gerne machen?

Aber auch: Wo gibt es Arbeits-Plätze für die Frau?

Die Frau kann auch verschiedene Arbeits-Plätze ausprobieren.



Ein Beispiel:

Frau Weber arbeitet

in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Dort arbeitet sie in der Küche.



Aber sie würde gerne auch mal etwas anderes arbeiten.

Zum Beispiel in der Schlosserei.

Der Gruppen-Leiter in der Schlosserei sagt aber:

„Das geht nicht.

In der Schlosserei arbeiten nur Männer.“



Im Gesetz steht aber:

Der Gruppen-Leiter darf Frau Weber nicht verbieten,
in der Schlosserei zu arbeiten.



Weil sie eine Frau ist.

Frau Weber kann einen neuen Arbeits-Platz ausprobieren.

Wenn ihr die Arbeit in der Schlosserei gefällt

und dort ein Arbeits-Platz frei wird:

Dann kann Frau Weber in der Schlosserei arbeiten.

Auch als Frau.



→ Alle haben das Recht
in Teil-Zeit zu arbeiten.

Das steht auch in § 33 im SGB 9.

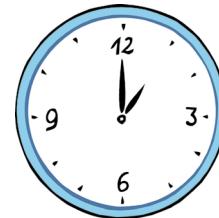
Teil-Zeit arbeiten heißt:

Weniger Stunden arbeiten.

Vielleicht nur halbe Tage.

Das ist besonders wichtig für Frauen mit Kindern.

Und natürlich für Männer mit Kindern.



Damit sie Zeit für beides haben:

- Für die Arbeit.
- Und für die Kinder.

Das gilt auch in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Aber oft geht das in der Werkstatt nicht.

Das ist aber nicht richtig.

Im Gesetz steht:

Alle haben ein Recht darauf, Teil-Zeit zu arbeiten.



→ **Frauen haben das Recht auf
Übungen zur Stärkung des Selbst-Bewusstseins!**

Das steht in § 44 im SGB 9.

Übungen zur Stärkung des Selbst-Bewusstseins sind so ähnlich wie Selbst-Behauptungs-Kurse für Frauen.

In den Kursen lernen die Frauen:



- So werde ich stark!
- So werde ich selbst-bewusst!
- So lerne ich „NEIN!“ sagen!

Die Kurse soll es in Behinderten-Sport-Vereinen geben.



Die Kurse werden von der Kranken-Kasse bezahlt.

Dafür braucht die Frau ein Rezept von ihrer Ärztin oder ihrem Arzt.

Das heißt:

Die Ärztin oder der Arzt muss den Kurs verschreiben.



Danach kann die Frau beim Behinderten-Sport-Verein in ihrer Stadt fragen:

Gibt es hier einen Kurs zur Stärkung des Selbst-Bewusstseins für Frauen mit Behinderung?

Tipp:

Aber diese Kurse gibt es nicht überall.

Wenn es beim Behinderten-Sport-Verein keinen Kurs zur Stärkung des Selbst-Bewusstseins gibt:

Dann kann die Frau bei ihrer Kranken-Kasse anrufen.

Sie kann sagen:

„Beim Behinderten-Sport-Verein in meiner Stadt
gibt es keinen Kurs zur Stärkung des Selbst-Bewusstseins.

Ich habe aber das Recht auf so einen Kurs.

Bezahlen Sie mir einen Kurs
bei einer Selbst-Behauptungs-Trainerin?“



Wenn die Kranken-Kasse ja sagt,
bekommt die Frau das Geld
für einen Selbst-Behauptungs-Kurs.



→ Alle haben das Recht auf Teilhabe.

Das steht in § 55 im SGB 9.

Teilhabe ist für Frauen und Männer wichtig.

Teilhabe heißt:



Menschen mit Behinderung sollen überall mitmachen können.

So wie alle anderen Menschen auch:



- Bei der Arbeit.
 - Beim Lernen.
- Und bei der Weiter-Bildung.
- In der Freizeit.
 - Bei der **Kommunikation**.

Das heißt:

Manche Menschen können nicht so sprechen, wie die meisten Menschen.

Sie brauchen zum Beispiel einen Computer, der ihnen beim Sprechen hilft.

Oder sie brauchen Bilder-Karten.



Damit sie zeigen können, was sie wollen.

Oder sie brauchen andere Hilfs-Mittel.

Menschen mit Behinderung sollen alle Hilfs-Mittel oder Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

Gesetze zum Schutz vor Gewalt

- **Gewalt-Schutz-Gesetz**
- **Straf-Gesetz-Buch**

Niemand darf Frauen Gewalt antun!

Gewalt und sexuelle Gewalt ist verboten.

- Niemand darf eine Frau anfassen,
wenn sie das nicht möchte.
- Niemand darf eine Frau zum Sex zwingen.
- Niemand darf einer Frau Bilder
von Sex oder Gewalt zeigen,
wenn sie das nicht möchte.
- Niemand darf eine Frau schlagen.
- Oder ihr Angst machen.



Das steht in dem **UN-Vertrag**

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Das können Sie auf Seite 3 in diesem Heft lesen.

Und im **SGB 9** steht auch etwas zu sexualisierter Gewalt.

Das können Sie auf Seite 18 lesen.

Hier stellen wir Ihnen noch 2 Gesetze
zum Schutz vor Gewalt vor:

Das Gewalt-Schutz-Gesetz.

Und das **Straf-Gesetz-Buch.**



Gewalt-Schutz-Gesetz

Das Gewalt-Schutz-Gesetz ist ein wichtiges Gesetz für Frauen, die Gewalt erleben.

Das Gesetz hilft Frauen bei **häuslicher Gewalt**.



Das ist häusliche Gewalt:

Häusliche Gewalt passiert oft in der eigenen Wohnung.

Oder in der Nähe von der Wohnung.

Meistens kennen die Frauen die Täter sehr gut.

Das kann der Ehe-Mann sein.

Oder der Freund.

Oder ein Bekannter, der die Frau besucht.



Im Gewalt-Schutz-Gesetz steht:

Bei häuslicher Gewalt kann die Frau sagen:

Ich will keinen Kontakt mehr zu dem Mann!

Oder:

Der Mann muss meine Wohnung sofort verlassen!



Diese Rechte im Gewalt-Schutz-Gesetz sind für Frauen mit Behinderung wichtig:

→ Der Gewalt-Täter darf nicht mehr

in die Nähe von der Frau kommen!

Er darf keinen Kontakt zu der Frau haben!

Das steht in § 1 vom Gewalt-Schutz-Gesetz.



Wenn einer Frau in der eigenen Wohnung

Gewalt von ihrem Partner oder ihrem Freund passiert:

Dann kann die Frau bei der Polizei einen Antrag stellen:

Der Mann soll nicht mehr in ihre Nähe kommen.

Darüber entscheidet dann ein Gericht.



Das Gericht kann bestimmen:

- Der Mann darf nicht mehr in die Wohnung kommen.
- Der Mann darf auch nicht mehr in die Nähe von der Wohnung kommen.
- Der Mann darf nicht an Orte gehen, wo die Frau oft ist.
- Der Mann darf die Frau nicht mehr anrufen.
Oder ihr eine SMS oder eine E-Mail schreiben.



Ein Beispiel:

Herr Winter und Frau Kunze sind ein Paar.



Sie wohnen zusammen in einer Wohnung.

Herr Winter bedroht Frau Kunze immer wieder.

Er sagt ganz oft:

„Wenn Du nicht machst, was ich Dir sage,

dann tue ich Deiner Katze weh.“

Frau Kunze hat große Angst.



Ihr Freund hört nicht auf, ihr Angst zu machen.

Frau Kunze geht zur Polizei.



Und sie kann bei der Polizei einen Antrag stellen.

Dann darf ihr Freund nicht mehr in ihre Nähe kommen.

Er darf ihr auch keine SMS mehr schreiben.

Oder sie anrufen.

Wenn er das doch macht,

dann kann sie die Polizei rufen.



Dann kann sich Frau Kunze endlich wieder sicher fühlen.

→ **Der Gewalt-Täter muss sofort die Wohnung verlassen!**

Das steht in § 2 im Gewalt-Schutz-Gesetz.



Ein wichtiger Satz im Gewalt-Schutz-Gesetz heißt:

Wer schlägt, der geht!

Das heißt:

Wenn ein Mann eine Frau schlägt,
dann muss er die Wohnung verlassen.

Auch wenn der Mann die Frau bedroht.

Oder wenn der Mann Sex mit der Frau hat,
obwohl sie das nicht will.



Der Mann muss dann gehen.

Auch wenn der Mann der Freund von der Frau ist.

Oder der Ehe-Mann.

Dazu muss die Frau die Polizei anrufen.

Die Polizei kommt dann und hilft der Frau.



Ein Beispiel:

Frau Sommer und Herr Herbst
wohnen zusammen in einer Wohnung.
Sie sind ein Paar.



Herr Herbst schlägt seine Freundin.
Sie hat ein blaues Auge.
Er macht das immer wieder.



Frau Sommer hat große Angst vor ihrem Freund.
Sie ruft die Polizei.
Sie will, dass ihr Freund geht.



Die Polizei kann zu Herrn Herbst sagen:
„Sie müssen die Wohnung sofort verlassen.“



Herr Herbst darf dann erst mal nicht mehr in die Wohnung.
Ein Gericht entscheidet:
So lange darf Herr Herbst nicht in die Wohnung.

Aber:

Das Gewalt-Schutz-Gesetz gilt nur für Frauen,
die in der eigenen Wohnung leben.



Es gilt leider nicht
in Wohn-Einrichtungen für Menschen mit Behinderung!

Frauen, die in Wohn-Einrichtungen leben,
haben aber auch ein Recht auf Schutz.



Wenn einer Frau in einer Wohn-Einrichtung
Gewalt von ihrem Partner oder ihrer Freundin passiert.
Oder von einem Mitbewohner oder einer Mitarbeiterin.
Dann kann sie zum Beispiel das tun:

Die Frau kann zur Einrichtungs-Leitung gehen.

Die Einrichtungs-Leitung muss alles tun,
damit die Gewalt aufhört.

Die Einrichtungs-Leitung muss dafür sorgen,
dass alle Menschen in der Einrichtung sicher leben können.



Das kann die Einrichtungs-Leitung zum Beispiel tun:

Die Einrichtungs-Leitung muss mit dem Mitbewohner reden.

Die Einrichtungs-Leitung sagt dem Mitbewohner:

„Sie dürfen die Frau nicht schlagen!

Wenn das noch einmal passiert,
dann müssen Sie ausziehen!“



Was kann die Frau tun,
wenn Ihr die Einrichtungs-Leitung nicht hilft?



Die Frau kann sich an die Einrichtungs-Aufsicht wenden.

Die Einrichtungs-Aufsicht ist ein Amt.

Das Amt passt auf,
dass es den Menschen in Wohn-Einrichtungen gut geht.

Die Einrichtungs-Aufsicht achtet zum Beispiel darauf:

- In der Einrichtung sollen alle Bewohnerinnen und Bewohner sicher leben können.
- Niemand darf die Bewohnerinnen und Bewohner schlecht behandeln.

In manchen Bundes-Ländern heißt die Einrichtungs-Aufsicht:
„Heim-Aufsicht“ oder „Wohn-Pflege-Aufsicht“.

Wenn einer Frau in einer Wohn-Einrichtung Gewalt passiert,
kann sie auch die Polizei anrufen.

Die Polizei kommt dann und hilft der Frau.



Straf-Gesetz-Buch

Das Straf-Gesetz-Buch ist ein wichtiges Gesetz für alle Menschen.



In dem Gesetz steht zum Beispiel:

Niemand darf Andere beleidigen.



Oder jemanden zum Sex zwingen.

Oder jemanden töten.

Sonst wird der Täter oder die Täterin bestraft.

Es gibt verschiedene Strafen.



Zum Beispiel:

- Geld-Strafe.

Dann muss jemand Geld bezahlen.

- Gefängnis-Strafe.

Dann muss jemand ins Gefängnis.



Diese Rechte im Straf-Gesetz-Buch sind für Frauen wichtig:

→ Sexueller Missbrauch ist verboten!

Auch in Wohn-Einrichtungen.

Oder in einer Beratungs-Stelle.

Oder in einer Psycho-Therapie.



Das steht in § 174, § 174a und § 174c im Straf-Gesetz-Buch.

Niemand darf Menschen mit Lern-Schwierigkeiten anfassen,
wenn sie das nicht wollen.



Zum Beispiel:

Niemand darf sie am Po
oder an der Brust streicheln.

Wenn sie das nicht wollen.

Das gilt besonders für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in Wohn-Einrichtungen.

Oder für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Beratungs-Stellen.

Und für Ärzte und Ärztinnen
oder Therapeuten und Therapeutinnen.



Denn diese Personen sollen
den Menschen mit Lern-Schwierigkeiten helfen.

Sie dürfen diese Hilfe nicht ausnutzen, um sexuelle Dinge zu tun.

Wenn sie Menschen mit Lern-Schwierigkeiten so anfassen,
dann ist das sexueller Missbrauch.

Wir sagen auch: sexualisierte Gewalt.

Sexueller Missbrauch ist verboten.

Wer das trotzdem macht,

kann bei der Polizei angezeigt werden.

Dann kann die Person eine Strafe bekommen.

Bei sexuellem Missbrauch ist die kleinste Strafe

3 Monate Gefängnis.



→ Vergewaltigung ist verboten!

Das steht in § 177 im Straf-Gesetz-Buch.

Niemand darf eine Person zum Sex zwingen!



Wenn eine Frau eine Vergewaltigung erlebt,
kann sie den Täter bei der Polizei anzeigen.



Der Täter kann dann bestraft werden.

Vergewaltigung ist noch ein schwereres Verbrechen
als sexueller Missbrauch.

Deshalb ist die Strafe bei Vergewaltigung auch höher.

Bei Vergewaltigung ist die kleinste Strafe 1 Jahr Gefängnis.

Manchmal ist die Strafe auch höher.

Je nachdem wie schlimm die Tat war.

→ Sexueller Missbrauch und Vergewaltigung

sind immer verboten.

Auch bei Frauen, die sich nicht wehren können!

Das steht in § 179 Straf-Gesetz-Buch.



Für die allermeisten Frauen gilt:

Jede Frau kann sich wehren!

Auch Frauen mit Behinderung.

Egal welche Behinderung sie haben.



Fast alle Frauen können:

- Schreien!
- Laut NEIN! sagen!
- Kratzen!
- Beißen!
- Weglaufen!
- Und vieles mehr.

Egal, ob sie in einem Rollstuhl sitzen.

Oder ob sie blind sind.

Oder ob sie Lern-Schwierigkeiten haben.



Fast alle Frauen können sich wehren.

Das können Frauen zum Beispiel
in Selbst-Verteidigungs-Kursen lernen.

Es gibt aber auch Frauen, die können sich wirklich nicht wehren.

Zum Beispiel:

- Weil sie eine schwere Operation hatten.
- Oder weil sie starke Medikamente nehmen.
Deshalb können sie gar nichts machen.
- Oder weil sie wegen ihrer Behinderung
gar nicht sprechen können.
Und sich auch nicht bewegen können.



Im Gesetz heißt es:

Diese Frauen sind **widerstands-unfähig**.



Niemand darf eine widerstands-unfähige Person vergewaltigen.

Niemand darf einer widerstands-unfähigen Person
sexuelle Gewalt antun!

Wenn ein Täter das trotzdem macht, kann er bestraft werden.

Aber:

Bei sexuellem Missbrauch ist die Strafe niedriger,
wenn die Frau widerstands-unfähig war.



Dann ist die Strafe nur halb so hoch.

Also ein halbes Jahr Gefängnis-Strafe statt 1 Jahr.

Das ist ungerecht.

Gesetze zum Schutz vor Gewalt

Frauen mit Behinderung fordern schon lange:

Dieses Gesetz soll geändert werden.

Sexuelle Gewalt muss gleich bestraft werden.

Egal ob die Frau sich wehren kann oder nicht.

Gerade wird das Gesetz geändert.

Wir wissen aber noch nicht:

So wird das neue Straf-Gesetz sein.



→ Stalking ist verboten!

Das steht in § 238 im Straf-Gesetz-Buch.

Stalking ist ein englisches Wort und heißt:

Verfolgen.



Das heißt zum Beispiel:

- Niemand darf einer Frau immer hinterher laufen.
- Niemand darf immer an der Haus-Tür auf eine Frau warten.
- Niemand darf eine Frau ständig anrufen.
- Niemand darf einer Frau ständig SMS schreiben.
- Niemand darf Sachen im Internet für eine Frau bestellen.

Wenn die Frau das nicht will!

Denn Stalking macht Frauen Angst.

Sie fühlen sich dann nicht mehr sicher.

Stalking ist verboten.



→ Was kann eine Frau machen, wenn sie Gewalt erlebt hat?

Die Frau kann sich beraten lassen.

Es gibt viele Beratungs-Stellen für Mädchen und Frauen, die Missbrauch, Gewalt und Stalking erlebt haben.

Dort bekommen die Frauen Hilfe und Unterstützung.

Die Beratungs-Stellen arbeiten mit Rechts-Anwältinnen und Rechts-Anwälten zusammen.

Die Rechts-Anwältin erklärt der Frau:

So kann sie Straf-Anzeige erstatten.

Das passiert nach einer Straf-Anzeige.



→ Das passiert, wenn die Frau den Täter anzeigen:

Die Frau sollte die Anzeige bei der Kriminal-Polizei machen.

Die Frau muss nicht alleine zur Polizei gehen.

Eine Beraterin oder Rechts-Anwältin kann mitkommen.

Die Kriminal-Polizei muss herausfinden, was passiert ist.

Sie stellt der Frau viele Fragen.

Sie stellt auch dem Täter viele Fragen.



Oft bittet die Kriminal-Polizei die Frau, sich von einer Ärztin untersuchen zu lassen.

Die Ärztin schaut, ob der Täter die Frau verletzt hat.

Oft finden Ärztinnen und Ärzte winzige Spuren vom Täter.

Zum Beispiel ein Haar oder ein bisschen Haut.



Die Kriminal-Polizei kann die Frau auch bitten,
mit einer Psychologin oder einem Psychologen zu sprechen.

Diese Menschen sollen der Polizei helfen,
herauszufinden, was wirklich passiert ist.



Das Gericht bestraft eine Person nur,
wenn es sich ganz sicher ist,
dass die Person eine Straf-Tat begangen hat.
Oft kann das Gericht aber nicht mehr herausfinden,
was genau passiert ist.



Ein Beispiel:

Eine Frau ist von ihrem Nachbarn vergewaltigt worden.

Es geht ihr danach sehr schlecht.

Sie fühlt sich schmutzig.

Sie duscht sich darum sehr lange.



Die Frau zeigt den Mann eine Woche später
bei der Kriminal-Polizei wegen Vergewaltigung an.

Die Kriminal-Polizei spricht mit dem Mann.

Er sagt, dass die Frau lügt.



Die Kriminal-Polizei glaubt der Frau.

Aber sie muss dem Mann beweisen, dass er es war.

Die Kriminal-Polizei fährt darum mit der Frau zu einer Ärztin.

Die Ärztin untersucht die Frau.

Sie findet keine Spuren mehr von dem Mann.

Denn die Frau hat sich nach der Vergewaltigung geduscht.

Sie hat ihre Kleider in der Wasch-Maschine gewaschen.



Wenn die Kriminal-Polizei oder das Gericht
sich nicht ganz sicher sind:

Was ist genau passiert ist?

Dann müssen sie den Täter gehen lassen.

Er bekommt dann keine Strafe.



Aber trotzdem ist es wichtig,
eine Person anzuzeigen, die anderen Menschen Gewalt antut.

Die Person soll wissen,
dass sie etwas Falsches getan hat.

Und dass sie damit nicht so einfach davon kommt.



Besondere Gesetze

- **Gesetz zur Sterilisation**
- **Gesetz zur Pflege**
- **Gesetz für Kinder und Eltern**
- **Gesetz zur gesetzlichen Betreuung**

Gesetz zur Sterilisation



Wenn eine Frau Sex mit einem Mann hat,
kann sie schwanger werden.

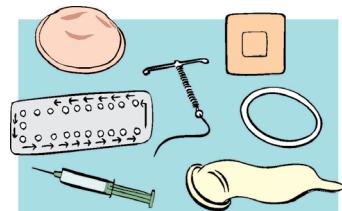
Viele Frauen und Männer wollen gerne Sex haben.
Aber sie wollen kein Kind.



Dann müssen sie ein Verhütungs-Mittel benutzen.
Es gibt viele verschiedene Verhütungs-Mittel.

Zum Beispiel:

- Kondome
- Anti-Baby-Pille
- Spirale.



Es gibt aber noch viel mehr Verhütungs-Mittel.

Manche Frauen lassen sich sterilisieren,
wenn sie ganz sicher keine Kinder wollen.

Eine Sterilisation ist eine besondere Operation.

Danach können Frauen nie mehr Kinder bekommen!



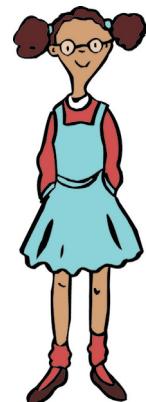
Früher war es so:

Viele Frauen mit Behinderung wurden sterilisiert.

Oft schon als Mädchen.

Sie wurden nicht gefragt.

Es wurde einfach gemacht.



Heute ist es anders:

Frauen, die keine Kinder wollen,

müssen sich nicht mehr sterilisieren lassen.

Es gibt viele andere Verhütungs-Mittel.

Die Frauen-Ärztin oder der Frauen-Arzt helfen der Frau,
das richtige Verhütungs-Mittel auszusuchen.

Die Frau kann auch zu einer Beratungs-Stelle gehen.

Zum Beispiel von pro familia.

Jede Frau darf selber entscheiden:

- Möchte sie jetzt Kinder bekommen?
- Möchte sie vielleicht später einmal ein Kind haben,
aber jetzt noch nicht?
- Oder möchte sie niemals eigene Kinder?

Viele Frauen wissen das noch nicht, sondern wollen abwarten.

Eine Frau sollte sich nur sterilisieren lassen,
wenn sie ganz sicher ist.



**Diese Rechte im Gesetz zur Sterilisation
sind für Frauen mit Behinderung wichtig:**

→ **Mädchen dürfen gar nicht sterilisiert werden!**

Das steht in § 1631c Bürgerliches Gesetz-Buch.

Die Frauen und Mädchen sollen selbst entscheiden können, ob sie diese Operation machen wollen.

Deshalb dürfen nur erwachsene Frauen sterilisiert werden.

Mädchen dürfen nicht sterilisiert werden.



→ **Erwachsene Frauen dürfen nicht gegen ihren Willen sterilisiert werden.**

Es gibt ganz genaue Regeln für die Sterilisation.

Erwachsene Frauen dürfen nur sterilisiert werden, wenn sie wirklich einverstanden sind.

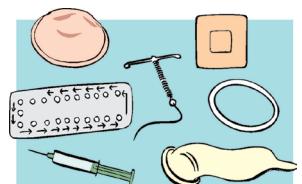
Dafür gibt es genaue Regeln.



Wenn eine Frau keinen Sex mit Männern hat, braucht sie keine Sterilisation.

Wenn eine Frau vielleicht später ein Kind haben will, sollte sie sich nicht sterilisieren lassen.

Sie kann andere Verhütungs-Mittel benutzen.



Die Frau muss verstehen:

- Was passiert bei der Sterilisation?
- Welche Folgen hat das für die Frau?

Eine Ärztin oder ein Arzt
muss das der Frau genau erklären.



→ Wer eine Frau sterilisiert,
ohne ihr das vorher genau zu erklären,
kann dafür bestraft werden!

Das steht in § 630d und § 630e Bürgerliches Gesetz-Buch.

Wenn die Frau sich sicher ist:

Ich will sterilisiert werden!

Dann darf die Ärztin oder der Arzt sie sterilisieren.

Sie können nicht bestraft werden.



Manchmal kann eine Frau
nicht alleine über ihre Verhütung entscheiden.

Ein Beispiel:

Frau Rossi hat gerne Sex mit ihrem Freund.

Sie versteht aber nicht,

dass sie beim Sex schwanger werden kann.

Und was ein Verhütungs-Mittel oder eine Sterilisation ist.

Ihr Freund und ihre gesetzliche Betreuerin haben es ihr oft erklärt.

Für Frau Rossi ist es aber zu schwer zu verstehen.

Deshalb muss ihre gesetzliche Betreuerin

über ihre Verhütung entscheiden.



Sie muss Frau Rossi fragen:

Ob sie und ihr Freund ein Kind wollen oder nicht.



Wenn Frau Rossi kein Kind bekommen will,

dann muss ihre gesetzliche Betreuerin dabei helfen,

ein gutes Verhütungs-Mittel zu finden.

Deshalb geht Frau Rossi zur Frauen-Ärztin.

Zusammen mit ihrem Freund und der gesetzlichen Betreuerin

Die Frauen-Ärztin erklärt Frau Rossi:

Welche Verhütungs-Mittel kann sie benutzen.

Frau Rossi versteht aber nicht, was ihr die Ärztin sagt.



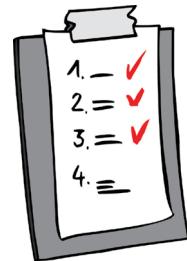
Ihre gesetzliche Betreuerin muss dann entscheiden,
ob Frau Rossi verhütet.

Und welches Verhütungs-Mittel das Beste für sie ist.

Kann die gesetzliche Betreuerin auch entscheiden,
dass Frau Rossi sterilisiert wird?

Diese Regeln stehen in **§ 1905 Bürgerliches Gesetz-Buch.**

Die Regeln sind nur für Frauen,
die eine gesetzliche Betreuung haben.



Die Regeln sind:

- Für diese Frauen müssen die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer über Verhütungs-Mittel entscheiden.
- Über eine Sterilisation dürfen die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer nicht alleine entscheiden.
Dann muss eine Richterin oder ein Richter vom Betreuungs-Gericht zustimmen.



Das Gericht erlaubt eine Sterilisation aber nur ganz selten.

Und zwar nur dann:

Wenn die Frau nicht versteht, wozu eine Sterilisation gut ist.

Wenn die Frau Sex mit einem Mann hat und dabei nicht verhütet.

Eine Schwangerschaft wäre aber sehr gefährlich für die Frau.

Wenn die Frau von der Schwangerschaft sehr krank werden kann.

Oder wenn die Frau bei der Geburt sterben könnte.

Die Frau soll darum geschützt werden.

Es gibt aber keine anderen Verhütungs-Mittel für die Frau.

Und der Mann, mit dem sie Sex hat, kann kein Kondom benutzen.

Die Frau hat nichts dagegen, dass sie operiert wird.

Sie wehrt sich nicht gegen die Sterilisation.

Wichtig:

Keine Frau darf zu einer Sterilisation gezwungen werden.

Zum Beispiel:

Keine Wohn-Einrichtung darf zu einer Frau sagen:

„Wenn Sie sich nicht sterilisieren lassen,
dürfen Sie nicht hier im Wohn-Heim wohnen.“



Gesetz zur Pflege

Im **Sozial-Gesetz-Buch 11** geht es um die Pflege.

Es heißt kurz: **SGB 11**.



Pflege heißt zum Beispiel:

- Hilfe beim Waschen oder beim Anziehen.
- Oder Hilfe bei Medikamenten oder Spritzen.
- Oder Hilfe, um aufs Klo zu gehen.



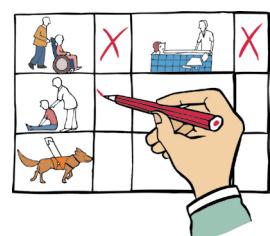
Auch wenn Menschen Pflege brauchen,
sollen sie so viel wie möglich selbst bestimmen.

Auch wenn Menschen Pflege brauchen,
sollen sie ernst genommen werden.

Die Pflege soll gut für die Menschen sein.



Die Menschen sollen zwischen verschiedenen Angeboten
aussuchen können.



Zum Beispiel:

- Pflege in einem Pflege-Heim.
- Oder Pflege zuhause von einem Pflege-Dienst.
- Pflege von der Familie.

Dieses Recht im SGB 11 ist für Frauen wichtig:

→ Das Recht auf gleich-geschlechtliche Pflege.

Das steht in § 2 im SGB 11.

Gleich-geschlechtliche Pflege heißt:

- Frauen haben ein Recht darauf,
dass eine Frau die Pflege macht.
- Männer haben ein Recht darauf,
dass ein Mann die Pflege macht.



Das Recht auf gleich-geschlechtliche Pflege gilt,
wenn es möglich ist.

Das heißt:

Nur wenn eine Frau zur Pflege da ist,
kann eine Frau die Pflege machen.

Nur wenn ein Mann zur Pflege da ist,
kann ein Mann die Pflege machen.

Im Wohn-Heim und bei Pflege-Diensten
sollen deshalb Frauen **und** Männer arbeiten.



Wenn eine Frau lieber von einer Frau Pflege bekommt,
sollen sie eine Frau zur Pflege schicken.

Eine Frau darf **nein!** sagen.

Keine Frau muss sich von einer Person anfassen lassen,
von der sie nicht angefasst werden möchte.



Gesetz für Kinder und Eltern

Das Kinder-und Jugend-Hilfe-Gesetz
steht im **Sozial-Gesetz-Buch 8**.
Kurz: **SGB 8.**



In diesem Gesetz geht es um die Rechte und Pflichten für Eltern.
Und um Hilfen für Kinder und Jugendliche.

Eltern mit Lern-Schwierigkeiten
sollen gute Unterstützung bekommen.
Damit sie gut für ihre Kinder sorgen können.



Diese Rechte im SGB 8
sind für Mütter und Väter mit Behinderung wichtig:

→ Das Recht auf Beratung.

Das steht in **§ 28** SGB 8.

Eltern haben das Recht auf kostenlose Beratung,
wenn sie Hilfe brauchen.

Es gibt verschiedene Stellen für die Beratung.

Zum Beispiel:

Erziehungs-Beratungs-Stellen.

Auch das Jugend-Amt macht Beratung für Eltern.



→ Das Recht auf Unterstützungs-Personen.

Das steht in § 27 SGB 8.

Eltern und Kinder müssen vom Jugend-Amt
jede Unterstützung bekommen, die sie brauchen.
Damit es den Kindern gut geht.

Das Jugend-Amt hilft,
wenn Eltern immer mal wieder Unterstützung brauchen.
Zum Beispiel:

- Wenn Eltern Probleme mit Ämtern haben.
- Wenn die Eltern nicht genau wissen:
Warum schreit mein Baby jetzt?
Wie finde ich heraus, ob es krank ist?
- Wenn Eltern nicht wissen, wann ihr Kind zum Arzt muss.
- Wenn Eltern sich immer wieder fragen:
Mache ich alles richtig mit meinem Kind?
Kann ich das überhaupt: Ein Kind erziehen?



Oder wenn die Kinder in der Familie Unterstützung brauchen.

Zum Beispiel:

- Wenn ein Kind noch nicht so gut laufen oder sprechen kann,
wie andere Kinder in seinem Alter.
- Wenn ein Kind Hilfe bei den Haus-Aufgaben braucht.
- Oder wenn ein Kind Probleme hat.



Dann kann eine Person in die Familie kommen und die Eltern und die Kinder unterstützen.

Das heißt: **Familien-Hilfe**.

Oder auch:

Begleitete Elternschaft für Eltern mit Lern-Schwierigkeiten.



Die Eltern können bei begleiteter Elternschaft in der eigenen Wohnung leben.

Oder in einer Wohn-Einrichtung für Eltern.

Oder im Betreuten Wohnen für Eltern.

Dort leben die Mütter oder Väter zusammen mit den Kindern.

Sie bekommen Unterstützung bei der Kinder-Erziehung.



Die Mütter oder Väter können in der Zeit auch eine Ausbildung machen.

Oder einen Arbeits-Platz suchen.

Dann kümmern sich Unterstützungs-Personen um die Kinder.



Frauen können dort auch schon wohnen, wenn sie schwanger sind.

Dann bekommen sie schon in der Schwangerschaft Hilfe.



Das Jugend-Amt macht Beratung zur Familien-Hilfe oder zur begleiteten Elternschaft.

Es gibt aber auch viele andere Beratungs-Stellen.

Die Angebote für Eltern sind in jeder Stadt anders.



Gesetz zur gesetzlichen Betreuung

Das Betreuungs-Gesetz ist kein eigenes Gesetz.

Es steht im **Bürgerlichen Gesetz-Buch**

in den Paragrafen **§ 1896** und in den Paragrafen danach.

Kurz heißt es: **BGB**.



In diesem Gesetz geht es um gesetzliche Betreuung.

Es heißt auch: rechtliche Betreuung.

Gesetzliche Betreuung ist etwas anderes

als die Betreuung in Wohn-Einrichtungen oder in der Werkstatt.

Die gesetzliche Betreuung wird vom Betreuungs-Gericht bestimmt.

Das Betreuungs-Gericht prüft:

Kann eine Person in ihrem eigenen Leben

schon alles alleine entscheiden?

Oder braucht sie dabei Hilfe?

Wenn sie noch Hilfe braucht,

bekommt die Person eine gesetzliche Betreuung.



Die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer

sollen den Menschen helfen,

so zu leben, wie sie das gerne wollen.

Die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer

beraten die Menschen bei schwierigen Entscheidungen.



Wenn die Menschen manche Dinge nicht alleine entscheiden können, dann entscheiden die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer mit ihnen gemeinsam.

Das Gericht bestimmt, in welchen Bereichen die Menschen Hilfe von gesetzlichen Betreuern erhalten.



Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer dürfen **nicht überall** mitreden.

Ein erwachsener Mensch kann sein Leben selbst bestimmen. Auch wenn er eine gesetzliche Betreuung hat.

Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer können in diesen Bereichen helfen:

✓ Aufenthalts-Bestimmungs-Recht.

Sie müssen mit dem gesetzlichen Betreuer oder der gesetzlichen Betreuerin sprechen, wenn Sie umziehen wollen.



Der gesetzliche Betreuer oder die gesetzliche Betreuerin berät Sie dann.

Er oder sie hilft Ihnen, eine neue Wohnung zu finden.

Er oder sie hilft Ihnen, den alten Miet-Vertrag zu kündigen.

Und einen neuen Miet-Vertrag abzuschließen.

✓ Gesundheit.

Der Arzt oder die Ärztin muss vor der Behandlung mit Ihnen und mit Ihrem gesetzlichen Betreuer sprechen.

Oder mit Ihrer gesetzlichen Betreuerin.

Der gesetzliche Betreuer oder die gesetzliche Betreuerin müssen im Gespräch aufpassen,

dass Sie alles verstehen, was die Ärztin oder der Arzt sagt.



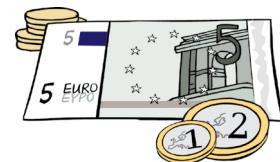
Sie und die gesetzliche Betreuerin oder der Betreuer entscheiden dann am besten gemeinsam, was der Arzt oder die Ärztin machen soll.

✓ Vermögens-Sorge.

Die Betreuerinnen und Betreuer helfen dabei, Geld einzuteilen.

Sie beraten:

Wie viel Geld Sie ausgeben können.



Wie Sie am besten Geld sparen können,

damit Sie sich später einen großen Wunsch erfüllen können.

✓ Ämter und Behörden:

Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer kommt mit zum Amt.



Sie helfen bei Anträgen und Briefen vom Amt.

Manche Betreuerinnen oder Betreuer haben alle Aufgaben.

Das heißt dann: **Personen-Sorge**.

Aber meistens haben die Betreuerinnen und Betreuer nicht alle Aufgaben.

Diese Rechte sind wichtig bei der gesetzlichen Betreuung:

→ Keine gesetzliche Betreuung gegen den Willen.

Das steht in § 1896 und § 1897 BGB.

Das Betreuungs-Gericht bestimmt:

Ob Sie eine gesetzliche Betreuung brauchen.

Aber:

Wenn Sie keine gesetzliche Betreuung möchten.

Dann kann das Betreuungs-Gericht

keine gesetzliche Betreuung bestimmen.

Sie dürfen auch sagen:

Diese Person soll meine gesetzliche Betreuung werden.

Diese Person soll nicht meine gesetzliche Betreuung werden.



→ Das Recht auf eigene Wünsche.

Das steht in § 1901 BGB.

Gesetzliche Betreuerinnen oder Betreuer
sollen beraten und unterstützen.

Sie sollen bei wichtigen Entscheidungen helfen.

Aber sie sollen darauf achten:

- Was wollen Sie?
- Was können Sie alleine machen?
- Was können Sie alleine entscheiden?



Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sollen helfen:

Damit Sie die eigenen Entscheidungen gut treffen.

Die Wünsche der Betreuten sind wichtig!

Gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sollen beraten:

Wenn Sie Dinge nicht allein entscheiden können.

Die Betreuerinnen und Betreuer sollen Tipps geben.

Aber sie dürfen nicht sagen:

Ich finde, Sie sollten anders leben!



Das dürfen Betreuerinnen oder Betreuer

nicht entscheiden:

Die Betreuerin oder der Betreuer
darf nicht ohne Sie entscheiden.

Betreuerinnen und Betreuer
müssen Ihre Wünsche ernst nehmen.
Sie dürfen nichts gegen Ihren Willen machen.



Wichtig:

Betreuerinnen und Betreuer dürfen **nicht**
über persönliche und private Dinge bestimmen!

Zum Beispiel:

Wen Sie heiraten.

Oder ob Sie heiraten.

Oder mit wem Sie zusammen wohnen wollen.

Oder ob Sie Kinder haben wollen.



Das sind sehr persönliche Dinge.

Diese Dinge können nur Sie alleine entscheiden.

Betreuerinnen und Betreuer können Sie bei diesen Entscheidungen nur beraten.

Sie helfen Ihnen bei wichtigen Entscheidungen.

→ **Das Recht die Betreuerin oder den Betreuer zu wechseln.**

Das steht in **§ 291 Gesetz über Familiensachen**.

Sie können die Betreuerin oder den Betreuer wechseln.

Wenn Sie unzufrieden sind.

Oder wenn die Betreuerin oder der Betreuer ohne Sie entscheidet.



Dann müssen Sie zum Betreuungs-Gericht gehen.

Dort müssen Sie erklären:

Warum wollen Sie eine neue gesetzliche Betreuung?

Am besten ist es,

wenn Sie auch eine neue Person vorschlagen.



→ Das Recht auf Zustimmung von der gesetzlichen Betreuung.

Das steht in § 1903 BGB.

Manchmal kann eine Person nicht gut alleine entscheiden.

Die Person trifft immer wieder falsche Entscheidungen.

Sie schadet sich dadurch selbst.



Ein Beispiel:

Frau Keller kauft sehr gerne ein.

Sie möchte immer das neueste Handy,

den größten Fernseher und die schicksten Schuhe haben.

Sie bestellt diese Dinge im Internet oder am Telefon.

Frau Keller kann nicht gut rechnen.

Sie gibt beim Einkaufen viel mehr Geld aus, als sie hat.

Frau Keller hat nicht mehr genug Geld zum Essen.

Und sie kann ihre Miete nicht mehr bezahlen.



Dann kann das Betreuungs-Gericht

einen **Einwilligungs-Vorbehalt** beschließen.

Dann muss die gesetzliche Betreuung

bei wichtigen Dingen zustimmen.

Dann darf die Person nicht alleine entscheiden.

Sie muss erst mit der gesetzlichen Betreuung besprechen,

ob sie noch genug Geld hat.



Impressum

Wer hat dieses Heft gemacht?

Herausgeberin

Weibernetz e.V.

„Frauen-Beauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule!“

1. Auflage 2015

Alle Rechte vorbehalten. Copyright bei der Herausgeberin.

Das Heft wurde geschrieben von

Martina Puschke und Ricarda Kluge, Weibernetz e.V.

Juristisch geprüft von

Dr. Julia Zinsmeister, Technische Hochschule Köln

Prüferinnen für Leichte Sprache

Anita Kühnel und Yvonne Hasse

Zeichnungen: Reinhold Kassing, Kassel

Logo: Ulrike Vater, Kassel

Lay-Out: Brigitte Faber, Weibernetz e.V.

Weibernetz e.V.

Samuel-Beckett-Anlage 6

34119 Kassel

E-Mail: frauen-beauftragte@weibernetz.de

Internet: www.weibernetz.de/frauenbeauftragte

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend